

Vollmacht

Der Unterzeichnende, nachstehend Vollmachtgeber genannt,

**Hans Muster
Blumenweg 6
5630 Suhr**

beauftragt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechtes

**Roland Padrutt, Fürsprecher
Haus Alte Mühle, Bachstrasse 2, 5600 Lenzburg 1**
Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau

zur Vertretung in Sachen

Ehescheidung

Der Anwalt erhält die allgemeine Vollmacht, den Vollmachtgeber in dieser Sache vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber Privaten zu vertreten und für ihn alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann. Insbesondere ist er ermächtigt, alle Arten von Klagen anzubringen und Rechtsmittel einzulegen, alle nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erforderlichen Vorkehren und Prozesse durchzuführen, Stundungen zu gewähren, Schiedsverträge einzugehen und Vergleiche abzuschliessen, Prozessabstand zu erklären, Gelder und andere Vermögenswerte zu empfangen und herauszugeben, sämtliche Vorladungen und Zustellungen entgegenzunehmen, überhaupt alle Handlungen vorzunehmen, für welche kantonale oder eidgenössische Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Diese Vollmacht erlischt **nicht** mit dem Ableben, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Der Beauftragte ist ermächtigt, seine Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des Substituierenden hinaus.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, die Honorarnote des Anwaltes gemäss **Tarif des Aargauischen Anwaltsverbandes** oder dem **gesetzlichen Anwaltstarif (Gerichtstarif)** zu bezahlen, je nachdem, welcher Tarif höher ist und soweit nicht der Gerichtstarif zwingend anzuwenden ist. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, zusätzliche Leistungen (z.B. Vergleichs-, Inkassobemühungen etc.) nach den jeweils anwendbaren Honoraransätzen gesondert zu vergüten. Er verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und nötigenfalls zu ergänzen. Der Vollmachtgeber tritt dem Bevollmächtigten seine Kostensatzansprüche bis zur Höhe der Ansprüche des Bevollmächtigten zahlungshalber ab und ermächtigt ihn zur Verrechnung mit beim Bevollmächtigten eingegangenen Zahlungen.

Der Bevollmächtigte ist befugt, die ihm überlassenen und nicht zurückverlangten Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit rechtskräftiger Erledigung des Falles bzw. seit Rechnungstellung bei aussergerichtlicher Erledigung zu vernichten.

Handelt es sich bei dem Vollmachtgeber um eine juristische Person, haftet die für ihn zeichnende natürliche Person mit dieser solidarisch, persönlich und unbeschränkt. Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch.

Der Auftraggeber entbindet den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit Honorarstreitigkeiten ausdrücklich und unwiderruflich vom Berufsgeheimnis.

Für alle Streitigkeiten wird Lenzburg als Gerichtsstand vereinbart. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

_____ ,

den _____

Der Bevollmächtigte:

Der Vollmachtgeber:
